



Per E-Mail
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle Süd
bag-sued.dir@muenchen.de
An den BA 19 - Thalkirchen-Obersendling-
Forstenried-Solln
Herr Dr. Weidinger

**Ruhender Verkehr und
Immissionsschutz
MOR-GB2.222**

80313 München
Telefon: [REDACTED]
Dienstgebäude:
Implerstraße 9
Zimmer: [REDACTED]
Sachbearbeitung:
[REDACTED]

Ihr Schreiben vom
09.10.2024

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
31.10.2024

Lärmschutz für die Anwohner*innen der Pognerstraße durch Einführung von Tempo 30
BA-Antrag Nr. 20-26 / B 07074 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-
Obersendling-Forstenried-Solln vom 08.10.2024

Sehr geehrter Herr Dr. Weidinger,

zu Ihrem Antrag vom 25.09.2024 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Der Fraktionsübergreifende Antrag von ÖDP und Bündnis 90/die Grünen zielt darauf ab, die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Pognerstr. durchgängig auf 30 km/h zu beschränken. In der Antragsbegründung wird ausgeführt, dass eine Geschwindigkeitsreduzierung nicht nur die Lärmbelastung für die Anwohner*innen reduziert werden kann, sondern auch die Querung der Pognerstr. für schwächere Verkehrsteilnehmer*innen sicherer gestaltet werden kann.

Die Straßenverkehrsbehörde kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das Gleiche gilt zum Schutz der Wohnbevölkerung unter anderem vor Lärm. Es handelt sich dabei um eine Ermessensvorschrift, d.h. die Behörde hat bei der Entscheidung neben den Individualinteressen wie den Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm auch die Interessen der Allgemeinheit zu würdigen und diese gegeneinander abzuwägen. Straßenverkehrliche Maßnahmen kommen dabei regelmäßig erst dann in Betracht, wenn die Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm höher sind als ortsüblich hingenommen werden muss. Für die Einschätzung der Verkehrslärmbelastung sind die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) maßgebend.

Danach kommen straßenverkehrsrechtliche Anordnungen regelmäßig bei Überschreitungen der folgenden Richtwerte in Betracht. Diese liegen in allgemeinen Wohngebieten bei 70 Dezibel (A) bei Tag und bei 60 Dezibel (A) bei Nacht.

Die Gebäude der Pognerstr. mit ungeraden Hausnummern (rechte Seite stadteinwärts) befinden sich in einem allgemeinen Wohngebiet.

Die Gebäude der Pognerstr. mit geraden Hausnummern (linke Seite stadteinwärts) befinden sich hingegen in einem besonderen Wohngebiet. Für besondere Wohngebiete sind in der Lärmschutz-Richtlinien-StV keine Richtwerte ausgewiesen.

Eine generelle Aussage darüber, ob besondere Wohngebiete in Bezug auf die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV als allgemeine Wohngebiete oder als Mischgebiete zu betrachten sind, kann nicht getroffen werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes bezüglich der Behandlung besonderer Wohngebiete sind die besonderen tatsächlichen Verhältnisse des Gebiets und damit die Schutzbedürftigkeit entscheidend für die Festlegung von Richtwerten, so dass eine Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls erforderlich ist (Urteil vom 10.10.2011 - W5K 10.587 - VG Würzburg).

Da sich die Gebäudestruktur der beiden Straßenseiten nicht wesentlich voneinander unterscheiden, erscheint es angebracht für die Gebäude der Pognerstr. mit geraden Hausnummern, die Richtwerte des allgemeinen Wohngebietes für die Beurteilung heranzuziehen.

Anhaltspunkte für die bestehende Verkehrslärmbelastung für das Umfeld der Pognerstraße können sich aus den Lärmkarten ergeben, die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt auch online zur Verfügung gestellt werden (<http://www.umweltatlas.bayern.de>).

Danach werden die oben genannten Richtwerte für ein allgemeines Wohngebiet in der Pognerstr. nicht erreicht.

So liegen die Maximalfassadenpegel an den Gebäuden Pognerstraße 26, 28, 30 am Tag bei 64,4 dB(A) bzw. in der Nacht bei 54,7 bzw. 54,8 dB(A).

Eine derartige Verkehrslärmbelastung ist im Umfeld von Hauptverkehrsstraßen ortsüblich und kann damit für die Anwohner*innen als zumutbar erachtet werden.

Aus diesem Grund sind straßenverkehrliche Maßnahmen aus Gründen des Lärmschutzes derzeit nicht geboten.

Nach Auskunft der Polizei vom 30.10.2024 sind in der Pognerstr. derzeit keine besondere Gefahrenlagen bekannt bzw. vorhanden, die eine Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit begründen würde.

Bei den insgesamt 41 Verkehrsunfällen, welche sich in der Zeit vom 01.01.2022 bis 29.10.2024 in der Pognerstr. ereigneten, waren lediglich bei 2 Unfällen zu Fuß Gehende beteiligt. In einem Fall lief eine zu Fuß gehende Person auf die Fahrbahn, ohne auf den Verkehr zu achten und kollidierte mit dem Fahrverkehr. Bei dem andern Fall kam es zum Unfall zwischen einer Rad fahrenden Person und einer zu Fuß gehenden Person mit Hund. In beiden Fällen war die Geschwindigkeit des Fahrverkehrs nicht ursächlich für den Unfall.

Eine Limitierung der gesetzlich vorgeschriebenen innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO) ist somit aus Gründen der Verkehrssicherheit ebenfalls nicht geboten.

Bezüglich der von Ihnen beschriebenen problematischen Querungsmöglichkeiten auf der Pognerstr. verweisen wir auf die Ausführungen des Mobilitätsreferates vom 17.03.2021 zu BA-Antrag Nr. 20-23 /B 02303.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsmäßig erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

MOR-GB2.222